

**Bebauungsplan Nr. 204, 3. Änderung „Spichernstraße“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Das ca. 0,5 ha Plangebiet befindet sich im Stadtteil List. Es umfasst die Grundstücke Spichernstraße Nr. 22, 22A, 22C, 24, 24A und 26 sowie das Grundstück Voßstraße 12.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Durchführungsplans Nr. 204 aus dem Jahr 1961. Dieser setzt dort ein Gewerbegebiet fest. Die Planung sieht die Möglichkeit der maßvollen Nachverdichtung im Bestand durch Festsetzung eines urbanen Gebietes (MU) gemäß § 6a BauNVO vor. Auf diese Weise soll eine Mischung aus Wohnen, nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben und kulturellen Angeboten ermöglicht werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Flächenstruktur aktuell keine nennenswerte Bedeutung für den Naturschutz. Das Gebiet ist weitestgehend überbaut und versiegelt. Es umfasst eine zweigeschossige, gewerblich genutzte Gebäudezeile und ein fünfgeschossiges Wohn- und Bürohaus an der Spichernstraße. Weitere Gewerbebauten befinden sich in zwei Innenhöfen und an der Voßstraße steht ein viergeschossiges Gebäude. Entlang der Spichernstraße befindet sich eine schmale Vorgartenzone, die nur vereinzelt Baum- und Strauchbewuchs aufweist.

Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen. Es liegen derzeit keine Informationen zum Vorkommen von gefährdeten oder planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten vor.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild sind aktuell nicht erkennbar.

Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB verzichtet.

### **Eingriffsregelung**

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

### **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Es sind keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten im Plangebiet bekannt, für welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG auch auf den nachgelagerten Ebenen der Baugenehmigung und Umsetzung grundsätzlich berücksichtigt werden müssen. Um sicherzustellen, dass im Zuge einer Aufstockung des Gewerbebaus keine geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet werden, sollten dann entsprechende Kontrollen durch Fachgutachter\*innen vorgenommen werden. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover ergriffen werden.

Erforderliche Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten. Über zu fällende Bäume und erforderliche Ersatzpflanzungen ist im Rahmen eines Fällantrags zu entscheiden.

Hannover, 30.09.2024

67.70 Rü